

Exemplar
Amt für Raumplanung

24 / TLR / 1 / 0

Mutation
RRB 2139
vom 09.08.1977



GEMEINDE FÜLLINSDORF

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Teillandschaftsreglement
Birch

Die Gemeinde Füllinsdorf erlässt, gestützt auf das kant. Baugesetz vom 15.6.67, für das Gebiet Birch folgende Zonenvorschriften, bestehend aus Plan und Legende.

Spezialzone für Familiengärten, ausserhalb des Baugebietes liegend

Diese Zone ist in einzelne Areale aufgeteilt, in welchen die nachstehend aufgeführten Nutzungen bzw. Anlagen und Einrichtungen zugelassen sind. Weitere oder zweckfremde Nutzungen und Anlagen sind nicht gestattet. Wird auf die Realisierung der Familiengärten verzichtet oder muss die realisierte Anlage aus irgendwelchen Gründen später wieder entfernt werden, so gilt die Spezialzone als aufgehoben und untersteht wiederum den gesetzlichen Bestimmungen des Land- und Forstwirtschaftsgebietes.

In diesem Falle ist das Areal wieder so herzurichten, dass es landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Areal für die Erstellung der Familiengärten samt zugehörigen Einrichtungen

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die einzelnen Gartengrundstücke müssen ein Ausmass von mind. 250 m² aufweisen.
- b) Pro Gartengrundstück ist nur 1 Gartenhäuschen zulässig.
- c) Bauvorschriften für die Gartenhäuschen:
 - Gebäudegrundfläche max. 4 m x 3 m bzw. 12 m²
 - Sitzplatzüberdachung max. 8 m²
 - Sitzplatz muss mind. auf 2 Seiten offen sein
 - Dachvorsprünge max. 0.6 m, ausgenommen auf der Seite des Sitzplatzes
 - Unterkellerung zulässig
 - Oberkant Kellerdecke max. 1.5 m über dem natürlichen Terrain und max. 0.5 m über dem fertigen Terrain
 - Gebäudehöhe (First) max. 2.5 m über Erdgeschossboden
 - Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung
 - Bedachung in braunem Material (Welleternit, Schiefer, Ziegel)
 - Verwendung von Blech, Skobalit und ähnlichen Materialien nicht zulässig

Weitere Bestimmungen von privat-rechtlicher Art sind in der Gartenordnung der Familiengärtner-Vereinigung enthalten.

Areal für die Erstellung von Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere für:

- a) 1 bis 3 Baukörper für Aufenthalt, Material, WC und dergl. Bauvorschriften für diese Bauten:
 - 1 Vollgeschoss
 - Grundfläche zusammen max. 120 m²
 - Sockelhöhe max. 1.5 m am tiefsten Punkt
 - Dunkle Sattel- oder Pultdächer
 - Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung
- b) Offenes Materiallager
- c) Jauchegrube
- d) Feuerstellen, Sitz- und Spielgelegenheiten
- e) Ähnliche notwendige Zusatzeinrichtungen

Gärtnerisch zu gestaltendes Areal zur optischen Abdeckung der Einfriedigung

Die Gestaltung hat so zu erfolgen, dass ein möglichst harmonischer Übergang zum offenen Landschaftsbild gewährleistet ist. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Bepflanzungsplan im Msst. 1: 500 einzureichen. Das Areal mit der Bepflanzung ist von der Familiengärtner-Vereinigung zu unterhalten und zu pflegen.

Areal für Zufahrt und offene Parkplätze

Es sind mind. 50 Abstellplätze zu errichten (Vollausbau).

Äusserste Lage der Einfriedigung

Diese hat aus einem Maschendrahtzaun zu bestehen und darf höchstens 2.0 m hoch sein.

Die Bauten in der Spezialzone für Familiengärten gelten als Fahrnisbauten und dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken im Sinne einer Wochenendhauszone verwendet werden.

Integrierender Bestandteil dieses Teillandschaftsplanes ist die Gartenordnung der Familiengärtner-Vereinigung. Diese Bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Für allfällige Änderungen ist die Zustimmung ebenfalls erforderlich.

BESCHLÜSSE

Gemeinde

Gemeinderat: 28. März 1977

Gemeindeversammlung: 29. März 1977

Auflageverfahren: 18. April – 17. Mai 1977

Der Gemeindepräsident: [Signature]

Der Gemeindeschreiber: [Signature]

Kanton

Reg.-Rats-Beschluss Nr. 2139 vom 9. Aug. 1977

Die zuständige Amtsstelle: Der 2. Randschreiber:

Amtsblatt Nr. 33 vom 18. Aug. 77